jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/6/8 88/03/0004

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.06.1988

Index

L65000 Jagd Wild
L65002 Jagd Wild Kärnten
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
JagdG Krnt 1978 §71 Abs2;
JagdRallg;

Rechtssatz

Auf amtswegiges Vorgehen der Behörde iSd § 71 Abs 2 Kärntner JagdG hat der Grundeigentümer keinen Rechtsanspruch. Er kann das Einschreiten der Behörde zwar anregen, hat aber keine rechtliche Möglichkeit, ein amtswegiges Tätigwerden der Behörde zu erzwingen. (Hinweis auf E 9.10.1985, 84/03/0102).

Schlagworte

Jagdschaden Wildschaden SchadensverhütungJagdschaden Wildschaden Verfahren Verfahrensrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030004.X04

Im RIS seit

21.09.2006

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at